



Zweckverband  
Kindes- und Erwachsenenschutz  
Bezirk Meilen

Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2021

# Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| A. Vorbemerkungen                                   | 3 |
| B. Allgemeine Bestimmungen                          | 3 |
| B. 1. Zusammenarbeit                                | 3 |
| B. 2. Verantwortung                                 | 3 |
| B. 3. Ziele   | 3 |
| B. 4. Abstimmungen                                  | 4 |
| B. 5. Protokollführung                              | 4 |
| B. 6. Ausstandspflicht                              | 4 |
| B. 7. Informationspflicht                           | 4 |
| C. Geschäftsordnung                                 | 5 |
| C. 1. Vorstandsvorstand                             | 5 |
| C. 2. Geschäftsleitender Ausschuss                  | 5 |
| C. 2.1. Sitzungen der geschäftsleitenden Ausschüsse | 5 |
| C. 2.2. Verantwortung                               | 5 |
| C. 2.3. Aufgaben                                    | 5 |
| C. 2.4. Kompetenzen                                 | 6 |
| C. 2.5. Unterschriftenregelung                      | 5 |
| D. Geschäftsleitung                                 | 6 |
| D. 1. Kompetenzen                                   | 6 |
| D. 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereiche          | 7 |
| D. 2.1. Verantwortung Geschäftsleitung KESB         | 7 |
| D. 2.2. Verantwortung Geschäftsleitung FES          | 7 |

## A. Vorbemerkungen

Die folgenden Bestimmungen sind die Grundlage für die operative Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Fachstelle Erwachsenenschutz (FES) Bezirk Meilen. Sie ergänzen die Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (ZV) und legen die Kompetenzen des Vorstands, der geschäftsleitenden Ausschüssen sowie der Geschäftsleitungen fest.

## B. Allgemeine Bestimmungen

### B. 1. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstandsvorstand, den beiden Ausschüssen und den Geschäftsleitungen ist geprägt von Offenheit, einer konstruktiv-kritischen, wertschätzenden Kommunikation und dem Ziel, die gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll zu lösen. Der Vorstand und die Geschäftsleitungen respektieren die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Mindestens einmal jährlich wird über die Zusammenarbeit ein Qualitätssicherungsgespräch zwischen dem jeweiligen geschäftsleitenden Vorstandsausschuss und der zugehörigen Geschäftsleitung geführt.

### B. 2. Verantwortung

Der Vorstandsvorstand ist gegenüber den Verbandsgemeinden und weiteren staatlichen Behörden und Institutionen politisch verantwortlich. Die Geschäftsleitungen sind in Fragen der politisch-strategischen Ausrichtung des Zweckverbands beizuziehen.

Die Geschäftsleitungen tragen die operative, betriebliche Verantwortung und sorgen dafür, dass die Ziele gestützt auf den Statuten und zusätzlichen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden erreicht werden. Können Differenzen betreffend der Aufgabenerfüllungen gemäss Statuten zwischen den Geschäftsleitungen und einzelnen Gemeinden nicht ausgeräumt werden, ist der Vorstandsvorstand beizuziehen.

### B. 3. Ziele

Die geschäftsleitenden Ausschüsse des Vorstandsvorstands bestehen aus drei Vorstandsvorstandsmitgliedern. Sie erarbeiten gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Jahresziele. Der Vorstandsvorstand wird über die Ziele informiert.

Die Ziele sind periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

#### **B. 4. Abstimmungen** (Art. 23 Abs. 1 bis 3 der Statuten)

Abstimmungen bedingen die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsvorstands bzw. der geschäftsleitenden Ausschüsse. Alle Mitglieder sowie der Präsident bzw. die Präsidentin sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.

#### **B. 5. Protokollführung**

Von den Sitzungen des Verbandsvorstands, von Ausschusssitzungen und von den Sitzungen der Geschäftsleitungen werden Beschlussprotokolle erstellt. Den Beschlüssen sind die wichtigsten Erwägungen voranzustellen, die zum Entscheid geführt haben. Minderheiten sind berechtigt, ihre abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Protokolle der geschäftsleitenden Ausschüsse sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Verbandsvorstandes zur Einsicht zuzustellen. Die Beschlussprotokolle der Geschäftsleitungen werden auf Wunsch dem / der Vorsitzenden des geschäftsleitenden Ausschusses zur Einsicht zugestellt.

#### **B. 6. Ausstandspflicht** (gemäss §32 GG)

Wird ein Mitglied des Verbandsvorstands oder eines Ausschusses von einem Geschäft persönlich betroffen, tritt es in den Ausstand.

Ein von der Ausstandspflicht betroffenes Mitglied ist berechtigt, seinen persönlichen Standpunkt dem Ausschuss bzw. dem Verbandsvorstand vor der Diskussion darzulegen.

#### **B. 7. Informationspflicht**

Die Veröffentlichung von allgemein verbindlichen Beschlüssen des Verbandsvorstands erfolgt elektronisch auf den eigenen Homepages KESB und FES. Die Veröffentlichung individueller Beschlüsse sowie die Anordnung von Massnahmen erfolgt durch Zustellung eines Protokollauszugs oder eines separaten Briefs an die Beteiligten. Beschlüsse oder Verfügungen, durch die Dritte in ihren Rechten betroffen werden, sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Der Verbandsvorstand informiert die Verbandsgemeinden und, sofern es die Bedeutung eines Geschäfts erfordert, die Öffentlichkeit, über Beschlüsse von allgemeinem Interesse. Dem Persönlichkeitsschutz im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes ist die notwendige Beachtung zu schenken.

# C. Geschäftsordnung

## C. 1. **Verbandsvorstand**

Der Verbandsvorstand trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer Sitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladung zu den Sitzungen ist gemäss Art. 22 der Verbandsstatuten den Mitgliedern des Verbandsvorstands mindestens 15 Tage im Voraus zuzustellen.

## C. 2. **Geschäftsleitende Ausschüsse**

Der Verbandsvorstand kann gemäss Art. 21 der Verbandsstatuten Ausschüsse bilden. Gestützt auf diese Kompetenz wird für die KESB und die FES je ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet, der je aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht. Pro Ausschuss werden zudem zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin des Verbandsvorstands nimmt in einem Ausschuss zwingend den Vorsitz ein; die weiteren Mitglieder sowie der zweite Ausschussvorsitzende werden vom Verbandsvorstand gewählt. Jedes Verbandsvorstandsmitglied darf nur in einem geschäftsleitenden Ausschuss Mitglied oder Ersatzmitglied sein. Die Ausschüsse können im Einzelfall externe Fachpersonen und Mitarbeitende des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz mit beratender Stimme beiziehen.

### C. 2.1. **Sitzungen der geschäftsleitenden Ausschüsse**

Die Sitzungen der geschäftsleitenden Ausschüsse finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Einladungen und Traktanden sowie die dazugehörigen Anträge und Akten sind den Mitgliedern 5 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

### C. 2.2. **Verantwortung**

Die geschäftsleitenden Ausschüsse sorgen für einen ordnungsgemässen Betrieb des Zweckverbands und der KESB respektive FES. Sie tragen in diesem Sinn die Verantwortung für das Personal sowie für die Finanzen der KESB respektive FES. Sie informieren den Verbandsvorstand an dessen Sitzungen über ihre Tätigkeit, insbesondere in Personal- und Finanzbelangen.

### C. 2.3. **Aufgaben**

Die geschäftsleitenden Ausschüsse sind für die strategische Führung zuständig. Die geschäftsleitenden Ausschüsse prüfen Anträge der Verbandsgemeinden, von einzelnen Mitgliedern des Verbandsvorstands sowie der Geschäftsleitungen und geben zuhanden des Verbandsvorstands ihre Empfehlung ab.

Die Ausschüsse nehmen Ziel- und Qualitätskontrollen vor und sorgen dafür, dass der statutarische Leistungsauftrag sowie allfällige Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden erfüllt werden.

#### **C. 2.4. Kompetenzen**

Die Mitarbeitenden der KESB und der FES werden vom jeweiligen Ausschuss angestellt. Die Anstellungen der Geschäftsleitungen, deren Stellvertretungen sowie der Behördenmitglieder sind Sache des Verbandsvorstandes; der zuständige geschäftsleitende Ausschuss bereitet die Anstellungen vor und stellt dem Verbandsvorstand Antrag.

Die geschäftsleitenden Ausschüsse sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass das von den Verbandsgemeinden genehmigte Budget eingehalten wird.

Der Ausschuss hat folgende Finanzkompetenzen:

- Ausgaben die im Budget enthalten sind
- Ausgaben nicht im Budget einmalig: bis CHF 20'000.– maximal CHF 50'000.– p.a.
- Ausgaben nicht im Budget wiederkehrend: bis CHF 10'000.–

#### **C. 2.5. Unterschriftenregelung**

Die Mitglieder der geschäftsleitenden Ausschüsse führen zusammen mit einem Geschäftsleitungsmitglied oder dessen Stellvertretung des jeweiligen Fachbereichs für den Zweckverband rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Rechnungen die die Finanzkompetenzen gemäss Absatz D.I. übersteigen, sind von einem Mitglied des jeweiligen geschäftsleitenden Ausschusses zu visieren.

## **D. Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitungen der KESB und FES bestehen aus je einer Person. Bei der KESB übernimmt der Präsident der KESB das Amt der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitungen bestimmen zusammen mit dem zuständigen Geschäftsleitenden Ausschuss eine Stellvertretung.

#### **D. I. Kompetenzen**

Die Geschäftsleitungen

- vertreten die ihnen unterstellten Mitarbeitenden des Zweckverbands nach aussen und gegenüber dem Verbandsvorstand sowie dem geschäftsleitenden Ausschuss
- visieren alle Rechnungen aus ihrem Fachbereich, die im Rahmen des genehmigten Voranschlags zur Zahlung freigegeben werden

- bewilligen im Budget enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.–
- bewilligen und visieren nicht im Budget enthaltene, wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.–
- bewilligen und visieren nicht im Budget enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.– maximal CHF. 15'000.– p.a.
- Die Geschäftsleitung KESB bewilligt und visiert sämtliche Rechnungen betreffend sachlich notwendiger Abklärungs- und Verfahrenskosten.

## **D. 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereiche**

Die Geschäftsleitungen sorgen dafür, dass die Mitarbeitenden des Zweckverbands die ihnen übertragenen Aufgaben pflichtbewusst, sorgfältig, effizient und mit Umsicht wahrnehmen. Sie treffen die dafür erforderlichen organisatorischen Massnahmen.

Die jeweilige Geschäftsleitung bestimmt die Leitziele, entwickelt Zukunftsperspektiven, ist für die Personalplanung verantwortlich, erstellt das Jahresbudget und die Jahresrechnung ihres Fachbereichs. Gemeinsam verfassen sie den Jahresbericht des Zweckverbandes. Die Geschäftsleitungen überwachen die Ausgabenentwicklung, insbesondere die Einhaltung des von den Verbandsgemeinden genehmigten Voranschlags (Laufende Rechnung). Sie informieren ihren geschäftsleitenden Ausschuss über unvorhergesehene Abweichungen gegenüber dem Budget.

### **D. 2.1. Aufgaben und Verantwortung Geschäftsleitung KESB**

Die KESB übernimmt die gesetzlichen Aufgaben als entscheidende Behörde im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss geltendem Bundes- und kantonalem Recht im Auftrag der Verbandsgemeinden.

Die Geschäftsleitung ist für sämtliche personellen und organisatorischen Belange der KESB zuständig. Sie stellt sicher, dass die der KESB übertragenen Aufgaben gesetzeskonform und effizient erledigt werden. Insbesondere sorgt sie dafür, dass sich die Behördenmitglieder sowie die Mitarbeitenden des Behördensekretariates bei ihrer Tätigkeit auf die allgemein anerkannte Lehre und Praxis stützen und ist für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich.

Die Geschäftsleitung KESB erstellt in Zusammenarbeit mit dem geschäftsleitenden Ausschuss eine Geschäftsordnung worin der Betrieb und die internen Kompetenzen und Zuständigkeiten geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird dem Vorstand Zweckverband zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Geschäftsleitung KESB sorgt für die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Vorstandsvorstands im Zusammenhang mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz.

## D. 2.2. Aufgaben und Verantwortung Geschäftsleitung FES

Die FES arbeitet als Fachdienst des gesetzlichen Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches im Auftrag der Gemeinden des Bezirks Meilen.

Die Geschäftsleitung ist für sämtliche personellen und organisatorischen Belange der FES zuständig. Sie stellt sicher, dass die der FES übertragenen Aufgaben gesetzeskonform, effizient und gemäss den ethischen Grundprinzipien der Sozialen Arbeit ausgeführt werden. Insbesondere sorgt sie dafür, dass sich die amtlichen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen bei ihrer Tätigkeit auf die allgemein anerkannte Lehre und Praxis stützen und ist für die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden in ihrem Fachbereich verantwortlich.

Die Geschäftsleitung FES erstellt in Zusammenarbeit mit dem geschäftsleitenden Ausschuss eine Geschäftsordnung worin der Betrieb und die internen Kompetenzen und Zuständigkeiten geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird dem Vorstand Zweckverband zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Geschäftsleitung FES sorgt für die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Vorstandes im Zusammenhang mit der Fachstelle Erwachsenenschutz Bezirk Meilen.

Abgenommen durch den Vorstand am 12. November 2020

Revidiert durch die Geschäftsleitungen KESB und FES:  
Kurt Giezendanner und Christa Leemann